

# Beitragsordnung: ab 01.01.2012

Auf der Grundlage von unserer Vereinssatzung vom 25.03.2011 wurde die Beitragsordnung vom 19.03.2010 angepasst. Die Beiträge wurden nicht geändert. Ab 1.7.11 wurden die Sparten Handball-Jugendliche und Fußball-Frauen sowie ab 1.1.2012 die Sparten Fitness für Männer und Judo/Ju Jitsu hinzugefügt. Ab 1.1.2012 ist ein Ruhen der Mitgliedschaft möglich.

Im Mitgliedsbeitrag für Familien sind sämtliche Spartenbeiträge enthalten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen. Die Versicherungsbeiträge werden für **alle Mitglieder** mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen. Der Versicherungsbeitrag beträgt ab 2005 für **alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr = 0,50 €** pro Monat und für **Mitglieder unter 18 Jahren = 0,30 €**.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Beitragsart/ Sparte	Monatsbeiträge für Mitglieder		zuzüglich Vers. Monat	Beitrag mit Vers. pro Monat	Beitrag mit. Vers. pro Quartal
	unter 18 Jahre	ab 18 Jahre			
<b>Einfacher Mitgliedsbeitrag</b>					
Passive Mitglieder Aqua Fitness	4,00 €	4,00 €	0,50 €	<b>4,50 €</b>	<b>13,50 €</b>
Kinderschwimmen	4,00 €	4,00€	0,30 €	<b>4,30 €</b>	<b>12,90 €</b>
Jugend Turnen + Handball	4,50 €		0,30 €	<b>4,80 €</b>	<b>14,40 €</b>
Aktive: Volleyball Fitness f. Frauen Fußball-Frauen		6,50 €	0,50 €	<b>7,00 €</b>	<b>21,00 €</b>
Familienbeitrag **		20,00 €	1,50 €	<b>21,50 €</b>	<b>64,50 €</b>
<b>Spartenmitgliedsbeiträge</b>					
Jugendliche Fußball **	6,50 €		0,30 €	<b>6,80 €</b>	<b>20,40 €</b>
Fußball-Herren ** Fitness für Männer		9,00 €	0,50 €	<b>9,50 €</b>	<b>28,50 €</b>
Judo + Ju-Jitsu Erwachsene		12,00 €	0,50 €	<b>12,50 €</b>	<b>37,50 €</b>
Judo + Ju-Jitsu Jugendliche	9,00 €		0,30 €	<b>9,30 €</b>	<b>27,90 €</b>
Body – Fit		9,00 €	0,50 €	<b>9,50 €</b>	<b>28,50 €</b>

\*\* zuzüglich Passgebühren die bei der ersten Beitragszahlung mit eingezogen werden.

Bei Judo und Ju-Jitsu sind Prüfungsgebühren, Gürtel, Jahresmarken usw. vom Mitglied selbst zu tragen. Für diese Sparten wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro (incl. Pass) erhoben.

Die Beitragszahlung hat aus wirtschaftlichen Gründen möglichst durch Teilnahme am Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag zu erfolgen. Bei Zahlung durch einen Dauerauftrag ist eine Bestätigung des kontoführenden Institutes dem Vorstand vorzulegen.

Die monatlichen Beiträge werden vierteljährlich mit den Versicherungsbeiträgen eingezogen. Bei Eintritt in den Verein werden die Monatsbeiträge ab Beitrittsmonat mit dem nächsten Quartalseinzug eingezogen.

Für Kurzzeitmitglieder wird der Mitgliedsbeitrag bei Bedarf festgesetzt. Dieser ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können.

Wird der Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge von der Bank nicht eingelöst, hat das Mitglied die entstandenen Kosten dem Verein zu erstatten. Sämtliche Kosten, die durch die Eintreibung der säumigen Mitgliedsbeiträge dem Verein entstehen, trägt das Mitglied.

Betreibt ein Mitglied mehrere Sportarten, so erhöht sich sein Monatsbeitrag um den/die für die Sparte/Sparten zu zahlenden Spartenbeitrag/träge. Im Familienbeitrag von 20,00 € monatlich sind die Spartenbeiträge mit enthalten.

Gibt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung ab, gilt für die Beitragszahlung folgendes: Die Beiträge sind fällig bei monatlicher Zahlung jeweils zum 1. eines Monats, bei vierteljährlicher Zahlung bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober, bei halbjährlicher Zahlung zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahrs. Bei einer jährlichen Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar fällig.

**Für Selbstzahler erhöht sich der Beitrag aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes um bis zu 12,00 € im Jahr. Die genaue Höhe wird vom Vorstand, unter Berücksichtigung der Zahlungstermine und des daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes, festgesetzt.**

Das Mitglied hat diese Beiträge **ohne Aufforderung** zu den angegebenen Terminen zu überweisen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag bzw. Spartenbeitrag zu entrichten.

Ermäßigte Beiträge für Familien sind zu beantragen. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften, die der Beitragsberechnung der Familien gleichgesetzt werden können. Die Familienmitgliedschaft können maximal zwei erwachsene Mitglieder mit allen gemeinsam in ihrem Haushalt lebenden Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantragen.

Auszubildende, Schüler, Studenten und Arbeitslose, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf Antrag und Nachweis den Beitrag für „Mitglieder unter 18 Jahren“ oder werden weiterhin unter „Familienbeitrag“ geführt. Geeignete Nachweise, wie u. a. Ausbildungsvertrag, Schüler-, Studenten-Ausweis sind vorzulegen. Schüler und Studenten müssen den Nachweis einmal jährlich bis zum 30. September erbringen. Beitragsermäßigungen gelten ab dem Kalenderquartal, das dem Zeitpunkt der Antragstellung oder der Vorlage des zu erbringenden Nachweises folgt. Ermäßigungen für das laufende Quartal oder zurückliegende Zeiträume sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihren Wehr-/Wehersatzdienst ableisten, werden auf Antrag für den Zeitraum der Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit. Als Nachweis ist der Bescheid über die Einberufung vorzulegen.

AB 01.01.2012 ist ein Ruhen der Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung auf Antrag (bei auswärtigem Studium, Schwangerschaft und langfristigen Erkrankungen) möglich. Für diese Zeit muss aber der Versicherungsbeitrag gezahlt werden. Die Entscheidung über ein Ruhen fällt immer der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge/Entgelte in besonderen Fällen zu ermäßigen oder zu stunden. Wird beantragt, die Zahlung von Beiträgen/Entgelten zu erlassen, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Anträge, Erklärungen sowie Nachweise gelten als gestellt, abgegeben oder erbracht, wenn sie in der Geschäftsstelle des SSV eingegangen sind.

Für jedes Mitglied besteht Versicherungsschutz im Rahmen der durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Alle Risiken eines Personen- oder Sachschadens aus der Betätigung im Verein, die durch die vorgenannte Versicherung nicht gedeckt sind, trägt das Mitglied selbst.

*Aus der Satzung vom 25.03.2011:*

*§ 5 /3. Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung ist spätestens bis **vier Wochen vor Quartalsende** schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand einzureichen. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendeten **18.Lebensjahr** bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. -.-.-.*

*§ 11 / 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und die in der Beitragsordnung festgesetzten Gebühren und Beiträge pünktlich zu zahlen.*

*2. Die Beitragszahlung hat aus wirtschaftlichen Gründen möglichst durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu erfolgen*

*3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmedatum, der immer der 1. eines Monats ist. Die laufende Beitragszahlung hat im Voraus zu erfolgen.*

*4. In der Beitragsordnung erfolgt durch den Vorstand: -.-.-.*

*b. die Festlegung der Gebühren, die vom Mitglied zu zahlen sind, wenn es zu einer Rückbuchung oder nicht Einlösung der Lastschrift kommt und die Festlegung der Verwaltungsgebühr, die Mitglieder zu zahlen haben, wenn sie nicht an dem Lastschriftverfahren teilnehmen*

*§ 20 Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen.*